OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351762/2/BZ

Datum: Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.10.2025, GZ: SJF/SH, wurden die Anträge der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.1.2025 und vom 1.4.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 11.9.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da die geforderte Finanzproduktübersicht, bestätigt durch die Bank, nicht übermittelt worden sei.
Weiters sei zur Beurteilung einer sozialen Notlage und zur Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe jedes zur Verfügung stehende verwertbare Vermögen heranzuziehen und anzurechnen. Beim Rückkauf angeführter Versicherung handle es sich um ein vorhandenes verwertbares Vermögen, welches entsprechend zu berücksichtigen sei.
Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 30.10.2025, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bf mehrere Fragen, darunter die Frage, wie es mit der Sozialhilfe weitergehe, sobald das letzte Ersparte (Lebensversicherung, die nur auf sie laufe, aber von ihrer Mutter als Altersvorsorge der Bf bedient werde und technisch gesehen ihr Vermögen sei) aufgebraucht sei.
Es werde daher um Wiederaufnahme und Beantwortung der gestellten Fragen ersucht. Die Bf werde versuchen die Bankbestätigung zu erhalten, was schwierig sein könnte, da sie keinen Termin außer Haus wahrnehmen könne.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige.

Sie hat mit Antrag vom 17.1.2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Die Bf wurde nach einem Sturz am 28.8.2024 am Bein operiert. Am 20.1.2025 wurde die Bf wiederum stationär im Krankenhaus aufgenommen und waren weitere Operationen erforderlich. Sie war bis 20.1.2022 beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.6.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Kontoauszüge ab 21.1.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, dem Verwendungszweck und aktuellem Kontoguthaben
b. Information und Unterlagen (Krankenstandsbescheinigung) zum Krankenstand und weitere Verlaufsprognose
c. Bei Krankenstandsende: AMS Anmeldebestätigung
d. Aktuelle Befunde oder Gutachten
e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
f. Weitere Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden

Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)

sowie folgende Untersuchungen zu ermöglichen:

a. medizinische Untersuchung am 17.7.2025 durch das BBRZ Linz zur Abklärung Ihrer Arbeitsfähigkeit

Sie erhalten mit separater Post eine Termineinladung und weitere Informationen für die Untersuchung durch das BBRZ Linz“

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde der Bf durch Hinterlegung am 23.6.2025 zugestellt.

Mit E-Mail vom 9.7.2025 wurde mitgeteilt, dass die Miete seit etlichen Jahren von der Mutter der Bf bezahlt werde, sowie seit April monatlich eine Unterhaltszahlung von 500 Euro durch die Mutter erfolge. Ihren Strom sowie die Selbstversicherung seit Jänner bezahle bis auf weiteres ihr Vater. Das könne aber nicht so weitergehen. Sobald sie wieder arbeitsfähig sei, melde sie sich wieder beim AMS. Momentan sei sie aber von einer Meldung befreit. Die vorgeschriebenen Termine würde sie natürlich wahrnehmen. Weiters seien Kontoauszüge vom 13.1.2025 bis 10.6.2025 übermittelt worden.

Mit einem weiteren E-Mail vom 9.7.2025 wurde ein Schreiben des AMS übermittelt, wonach eine AMS-Anmeldung derzeit noch nicht möglich sei, da sie sich durchgängig im Krankenstand befinde sowie ein Schreiben der B__ Versicherung über die Wertanpassung ihrer B__ Vorsorge-Versicherung.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.7.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. vollständige Polizze der B__ Vorsorge, ersichtlich mit dem aktuellem Rückkaufswert.

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben wieder nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde

legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde der Bf durch Hinterlegung am 23.7.2025 zugestellt.

Das BBRZ-Gutachten vom 17.7.2025 besagt, dass derzeit keine Arbeitsfähigkeit besteht, grundsätzlich eine solche jedoch gegeben ist.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.8.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf vom 17.1.2025 mangels Mitwirkung zurückgewiesen, da die Bf dem Auftrag zur Vorlage der vollständigen Polizze nicht nachgekommen sei.

Mit E-Mail vom 12.8.2025 teilte die Bf mit, dass es ihr momentan leider nicht möglich sei die Polizze vorzulegen, da sie diese trotz intensiver Suche nicht auffinden könne. Sie habe jedoch bereits eine Anfrage an B__ gestellt, damit ihr eine Kopie übermittelt werde. Die Antwort würde so spät erfolgen, da sie den Brief aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit ihrer Freundinnen, die ihre Postgänge erledigen, erst so spät erhalten habe.

Mit E-Mail vom 7.9.2025 erhob die Bf Beschwerde gegen den Bescheid vom 7.8.2025 und übermittelte gleichzeitig die Versicherungspolizze der B__.

Mit Bescheid vom 11.9.2025 hat die belangte Behörde eine Beschwerde-vorentscheidung erlassen und der Beschwerde vom 7.9.2025 stattgegeben, den angefochtenen Bescheid vom 7.8.2025 aufgehoben und hinsichtlich des Antrags vom 1.4.2025 das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit E-Mail vom 25.9.2025 hat die Bf Kontoauszüge vom 13.8.2025 bis 8.9.2025, eine Umsatzliste ihres Girokontos sowie einen Ausdruck, wonach keine Wertpapier-Depots vorhanden sind, übermittelt. Gleichzeitig hat sie zu Punkt c des Mitwirkungsauftrages folgende Fragen gestellt: „Warum soll ich meine Lebensversicherung kündigen? Soll ich dann davon leben? Und wenn ja, was passiert wenn dieses Vermögen aufgebraucht ist? Denn da dann ist mein letztes Vermögen weg und ich bin vollkommen pleite sofern ich nicht auf ein anderes Einkommen habe, etwa durch endlich wieder eine Arbeit. Dies ist aber noch länger nicht in Sicht da ich immer noch nicht gehen kann ohne Hilfe und immer noch auf meinen Rollstuhl angewiesen bin. Habe sogar eine Bestätigung und eine beeidete Behinderung, wenn auch befristet.“

Die belangte Behörde hat der Bf mit E-Mail vom 26.9.2025 mitgeteilt, dass gemäß § 3 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel abgedeckt werden kann und bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige

Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Beim Rückkauf genannter Versicherung würde es sich um ein vorhandenes verwertbares Vermögen handeln, welches bei der Bemessung der Sozialhilfe entsprechend zu berücksichtigen ist. Daher sei die Versicherung ehestmöglich aufzulösen bzw. rückzukaufen und vorrangig zu verbrauchen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihrer Anträge wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des

§ 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 18.6.2025 geforderte Finanzproduktübersicht der belangten Behörde nicht übermittelt hat. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage ermitteln zu können. Einzelne, selber angefertigte Ausdrucke, wonach keine Wertpapier-Depots vorhanden sind, reichen dafür nicht aus. Das Schreiben vom 18.6.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

Schließlich wird zum Vorbringen hinsichtlich Rückkaufs der Lebensversicherung angemerkt, dass es sich grundsätzlich beim Rückkaufswert der Lebensversicherung um verwertbares Vermögen iSd § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG handelt. Hingewiesen wird jedoch auf § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG, wonach das Vermögen keiner Anrechnung unterliegt, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (2025: 7.254,06 Euro) nicht übersteigt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner